



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

1. Rundfunkgenehmigung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

V. Funk A. Rundfunk

1. Wer eine Rundfunkempfangsanlage errichten oder betreiben will, bedarf dazu der Genehmigung der Deutschen Reichspost. Die Genehmigung wird durch Aushändigung einer Urkunde (Rundfunkgenehmigung) erteilt. Ohne Genehmigung ist das Errichten und das Betreiben einer Rundfunkempfangsanlage, auch wenn es nur versuchsweise geschieht, strafbar.



Alle hören den Führer.

Für den Betrieb von Empfangsgeräten, die für sich allein ohne Antenne, Erdleitung oder Gegengewicht als Empfangsanlage verwendbar sind, ist die gleiche Genehmigung wie für gewöhnliche Empfangsanlagen erforderlich.

2. Die Gebühr für jede Genehmigung und jeden angefangenen Kalendermonat beträgt 2 *R.M.*

3. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind an das zuständige Postamt zu richten. Sie können schriftlich, mündlich oder auch durch Fernsprecher gestellt werden; die schriftliche Form ist jedoch vorzuziehen. Die Postdienststellen verabfolgen für schriftliche Anträge unentgeltlich Formblätter und lassen diese auf Wunsch durch die Zusteller überbringen und abholen.

B. Funksenderversuche

Die Errichtung und der Betrieb von Funkseندانlagen — gleichgültig, ob sie gekauft, aus Baukästen zusammengesetzt oder selbst gebastelt sind, ob sie vollständig fertig sind oder ob einzelne ersetzbare Teile oder einzelne Verbindungen noch fehlen oder entfernt worden sind — ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost ist verboten und wird nach dem Gesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 mit Zuchthaus bestraft. Zu den genehmigungs-